

Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV)⁶

(vom 11. März 1992)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1.⁶ Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt dem Veterinär- Zuständigkeit
 amt, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt
 ist.

§ 2. ¹ Das Sekretariat der Tierschutz- und der Tierversuchskom- Kommissionen
 mission wird vom Veterinäramt geführt. Die Gesundheitsdirektion⁵
 kann die Aufgaben der Kommissionen und ihrer Vorsitzenden, den
 Geschäftsgang sowie die Befugnisse der Kommissionsmitglieder näher
 umschreiben.

² Den Mitgliedern der Tierschutzkommission und dem gemäss § 17
 des Kantonalen Tierschutzgesetzes² ernannten Rechtsanwalt wird im
 Sekretariat Einsicht gewährt in alle gestützt auf die Tierschutzgesetz-
 gebung erlassenen Verfügungen mit Ausnahme der Bewilligungen für
 Tierversuche.

§ 3. Im Zusammenhang mit Bewilligungen geschuldete Kautio- Kauttionen
 nen sind in bar, durch Hinterlegung eines Sparheftes oder durch eine
 Garantieerklärung einer Schweizer Bank zu leisten.

II. Tierhaltungen

a. Nutztierhaltungen

§ 4. ¹ Das Veterinäramt kontrolliert unter dem Gesichtspunkt der Kontrollen
 Einhaltung der Tierschutzvorschriften alle zwei Jahre die Nutztierhal-
 tungen, die folgende Bestände überschreiten:
 500 Legehennen, Aufzucht- oder Mastgeflügel (einschliesslich Truten),
 250 Schweine,
 200 Kaninchen,
 100 Tiere der Rindviehgattung,
 50 Ziegen und Schafe,
 20 Pferde.

² Die Tierschutzkommission kann dem Veterinäramt unabhängig von der Bestandesgrösse die Kontrolle einzelner Nutztierhaltungen beantragen.

b. Wildtierhaltungen

Tierbestandes-
kontrollen

§ 5. ¹ Inhaber von Bewilligungen zur Wildtierhaltung führen eine Tierbestandeskontrolle. Diese enthält Angaben über:

- a. Art und Zahl der gehaltenen Tiere,
- b. Geburts- oder Erwerbsdatum der Tiere,
- c. Herkunft und Abnehmer der Tiere,
- d. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere,
- e. Todesursache.

² Über Süswasserfische und Futtertiere muss keine Bestandeskontrolle geführt werden.

³ Die Kontrolldaten sind drei Jahre über das Datum der Weitergabe oder des Todes eines Tieres hinaus aufzubewahren.

⁴ In die Tierbestandeskontrolle können die Gesundheitsdirektion⁵, das Veterinäramt und die Bezirkstierärzte jederzeit Einsicht nehmen.

Gefährliche
wirbellose
Wildtiere

§ 6. Die Gesundheitsdirektion⁵ bezeichnet die gefährlichen wirbellosen Wildtiere, deren Haltung eine Bewilligung erfordert.

c. Handel mit Tieren

Tierbestandes-
kontrollen

§ 7. ¹ Wer gewerbsmässig mit Tieren handelt, führt eine Tierbestandeskontrolle gemäss § 5 Abs. 1 über Hunde und Katzen sowie über diejenigen Wildtiere, deren Haltung bewilligungspflichtig ist.

² § 5 Abs. 2–4 gelten sinngemäss.

d. Versuchstierhaltungen

Tierbestandes-
kontrollen

§ 8. Wer für Versuche vorgesehene Tiere hält oder züchtet, führt eine Tierbestandeskontrolle mit Angaben über:

- a. Art und Zahl der gehaltenen Tiere,
- b. Geburts- oder Erwerbsdatum der Tiere,
- c. Herkunft und Abnehmer der Tiere,
- d. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere,

- e. Verwendungszweck,
- f. Todesursache,
- g. die allfällige Markierung.

III. Tierversuche

§ 9. ¹ Über Gesuche betreffend bewilligungspflichtige Tierversuche wird innert drei Monaten entschieden. Bewilligungs-
verfahren

² In aufwendigen Bewilligungsverfahren, insbesondere bei weiteren Schriftenwechseln mit dem Gesuchsteller oder im Fall einer Begutachtung des Gesuchs durch die eidgenössische Tierversuchskommission, kann diese Frist überschritten werden.

³ Die Gesundheitsdirektion⁵ kann die Beschlussfassung in der Tierversuchskommission über eindeutig bewilligungsfähige Versuche vereinfachen, soweit das Akteneinsichts- und das Stimmrecht aller Kommissionsmitglieder gewahrt bleiben.

§ 10. ¹ Anlässlich der Kontrollen gemäss § 13 des Kantonalen Tierschutzgesetzes² ist durch Stichproben zu überprüfen, ob Kontrollen

- a. die Versuchstiere vorschriftsgemäss gehalten werden,
- b. die Tierversuche der Bewilligung entsprechend durchgeführt werden,
- c. der Versuchsleiter die vorschriftsmässige Durchführung der Tierversuche gewährleistet,
- d. die Tierbestandeskontrolle und die Protokolle über den Tierversuch vorschriftsgemäss geführt werden.

² Die Leiter der Betriebe, Institute und Laboratorien sind in der Regel zu Beginn der Kontrollen zu orientieren.

§ 11. ¹ Die Tierversuchskommission erstattet dem Regierungsrat jeweils bis zum 31. März Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr. Bericht-
erstattung

² Der Bericht hat auch Aufschluss zu geben über methodische Veränderungen bei den Tierversuchen sowie über die Anwendung von Ergänzungs- und Alternativmethoden.

IV. Sportanlässe mit Tieren

§ 12. ¹ Das Veterinäramt kann Veranstalter von Wettkämpfen mit Tieren zu einer bestimmten Anzahl Dopingkontrollen verpflichten. Es kann die zu kontrollierenden Tiere bezeichnen. Doping-
kontrollen

² Die schriftlichen Unterlagen der Kontrollen einschliesslich der Ergebnisse sind unverzüglich dem Veterinäramt zuzustellen. Auf sein Ersuchen ist ihm das Untersuchungsmaterial auszuhändigen.

V. Parteirechte in Strafverfahren

§ 13.⁸

Im Verkehr
mit den
Strafverfolgungs-
behörden

§ 14.⁷ ¹ Die Staatsanwaltschaften und Statthalterämter teilen dem Veterinäramt die Eröffnung einer Untersuchung wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mit.

² Dem Veterinäramt stehen ein Akteneinsichtsrecht nach Art. 101 und die Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO³ zu. Einstellungs-, Nicht-anhandnahme- und Sistierungsverfügungen, Strafentscheide und Strafbefehle werden ihm zugestellt.

³ In Fällen gerichtlicher Zuständigkeit ist das Veterinäramt zur Hauptverhandlung einzuladen; das Urteil wird ihm zugestellt.

Information
des Anzeige-
erstatters

§ 15.⁷ Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton zurück, ist das Veterinäramt befugt, sie über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.

VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 16. ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁴ am 1. April 1992 in Kraft.

² Auf denselben Zeitpunkt wird die Tierschutzverordnung vom 12. Februar 1986 aufgehoben.

¹ OS 52, 95.

² [LS 554.1.](#)

³ [SR 312.0.](#)

⁴ Vom Bundesrat genehmigt am 16. April 1992.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 4. November 1998 (OS 54, 798). In Kraft seit 1. Januar 1999.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 6. Oktober 2010 ([OS 65, 743](#); [ABl 2010, 2181](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 3. November 2010 ([OS 65, 803](#); [ABl 2010, 2429](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

⁸ Aufgehoben durch RRB vom 3. November 2010 ([OS 65, 803](#); [ABl 2010, 2429](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.